

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1838**

56 (14.7.1838)

Großherzoglich Badisches Anzeiger-Blatt für den Mittel-Rheinkreis.

Nro. 56. Samstag den 14. Juli 1838.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Todes-Urtheil, vollzogen an dem Raubmörder Sebastian Zink von Oberthalheim, Königl. Würtemb. Oberamts Nagold.

Sebastian Zink, am 17. Januar 1795 zu Oberthalheim, Königl. Würt. Oberamts Nagold, geboren, katholischer Religion, seit 5 Jahren verheirathet, Vater eines 3 Jahre alten Knaben, ist der Sohn eines im Jahr 1829 verstorbenen, im allgemeinen Rufe der Rechlichkeit gestandenen Maurermeisters von Oberthalheim. Bei gänzlicher Vermögenslosigkeit mußte er seinen, und seiner Familie Unterhalt im Taglohn suchen. Vom 6. bis zum 14. Jahre besuchte er in seinem Geburtsort die Schule, mußte jedoch während dieser Zeit öfters die Schaafe hüten und will deshalb, obwohl ihm sein Schulzeugniß ein gutes Predikat beilegt, auch keine bedeutenden Fortschritte im Lesen und Schreiben gemacht, dem vom Ortsgeistlichen erhaltenen Religionsunterricht aber immer gehörig angewohnt haben. In seinem 20. Lebensjahre (1815) ward er durchs Loos zum Militair gezogen. Er diente eine doppelte Capitulationszeit hindurch in verschiedenen Regimentern, zuletzt als Rottenmeister und Unteroffizier. Er soll in seinem Dienste sehr brauchbar, in seiner Lebensweise aber ausschweifend, der Trunkenheit ergeben, und in diesem Zustand äußerst grob, rachsüchtig und zum Jähzorn geneigt, ferner gegen seine Untergebene sehr roh gewesen seyn, und sie insbesondere häufig mißhandelt haben. So kam es denn auch, daß er während seiner Dienstzeit 22 Regimentsstrafen erlitt. Nach seinem Austritt aus dem Militair begab er sich bei einem Zollamt in Dienst, von wo er aber wegen Unzuverlässigkeit, Unbrauchbarkeit und unmoralischen Betragens bald wieder entlassen ward, nachdem er zuvor auch noch einen Selbstmordversuch gemacht hatte. Nach einem vergeblichen Versuche, sich unter holländische oder französische Truppen anwerben zu lassen, arbeitete nun Zink an verschiedenen Orten im Taglohn. Seit 1833 suchte er hiebei häufig auch auswärts, und zwar oft ziemlich ferne von seiner Heimath, Geld zu verdienen. So kam er nach der Erndte 1836 nach Darmersheim, wo er längere Zeit im Taglohn arbeitete, insbesondere Stroh schnitt und wo er dann das Verbrechen verübte, für welches er die Todesstrafe zu erleiden hatte. In seiner Heimath ist derselbe schon wegen Holzdiebstahls und wegen bei der Untersuchung hierüber verübter Widersegligkeit mit 10 Tagen Arrest bestraft worden, hat auch schon Behälße zu einem vom Kirchen-Convent gerügten Fruchtdiebstahl geleistet. Er war allgemein als ein roher Mensch von wenig Sittlichkeit und Religiosität bekannt, und ließ überall in seinem Benehmen Hang zum Müßiggang und zur Verschwendung durchblicken. Seine Hristesantagen sind von seiner Heimathbehörde als gesund und hell bezeichnet.

Nachdem Zink von seiner Frau dringend aufgefordert war, ihr doch bald Unterstützung zu bringen, oder zu schicken, hatte er bereits den Entschluß gefaßt, Darmersheim zu verlassen und auch schon vom Bürgermeister seinen Heimathschein erhoben und auf den 31. Jänner, oder längstens 1. Februar (1837) seine Abreise festgesetzt. Am 31. Jänner aber sollte von ihm das grauliche Verbrechen verübt werden. Er gieng nämlich an diesem Tage Abends 5 Uhr, nachdem er den Tag über Stroh geschnitten hatte, aus dem Lammwirthshaus zu Birkheim mit dem Strohmesser weg, das er schon Vormittags zu seiner

Arbeit von einem Bekannten entlehnt und geschliffen hatte, ohne daß etwas Auffallendes an ihm bemerkt ward, und begab sich sofort in das Haus des Johann Busch, wo er Tags zuvor gearbeitet hatte. Dieses war von den Busch'schen Eheleuten, die weder Kinder noch Diensthöten hatten, allein bewohnt, steht am Ende des Orts, hart an der Landstraße, etwas isolirt. Hier traf Zink den Johann Busch in der Küche, unterhielt sich eine Zeitlang mit ihm, und gieng mit in den Stall, als Busch das in der Küche zubereitete Futter dorthin trug. Hier überfiel er nun unversehens den mit Füttern beschäftigten 64-jährigen Busch, schlug ihm mit der Mistgabel, oder mit seinem 3 & 15 Loth schweren und an seiner Schneide 2' 3" langen Strohmesser zu Boden, und so lange auf ihn, bis er wie leblos da lag, gieng nun zum Stall hinaus, und als er nach etwa 2 Minuten wieder kam, und noch Lebenszeichen an Busch wahrnahm, gab er ihm nochmals 3 oder 4 Streiche auf den Kopf, so daß dieser anscheinend todt unter ein Pferd fiel. Nun begab er sich ins Vorderhaus, überfiel dort in der Schlafstube die Busch'sche 52-jährige Ehefrau und schlug mit seinem Strohmesser so lange auf sie hinein, bis auch sie kein Lebenszeichen mehr von sich gab. Ihre lebentliche Bitte um Schonung ihres Lebens wies er mit den rohesten Ausdrücken zurück. Jetzt durchsuchte er die Kommode, nahm Geld und andere Effekten fort, nachdem er, wie wenigstens mit der höchsten Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, zuvor Feuer in ein Bett gelegt und so den Versuch gemacht hatte, die Spuren seiner Gräueltthat zu verwischen.

Kurz nach der alshalbigen Verhaftung gestund der Verbrecher seine That vor Zeugen ein, so wie er denn auch gleich des andern Tags im 1. Berhöre dieselbe umständlich vor Gericht einbekennte, mit Ausnahme des Brandstiftungs-Versuchs, den er beharrlich in Abrede zog, da er von ihm keine verrathende Spuren an sich trug. Er wiederholte dies Geständniß in 5 weitern Berhören.

Beide Busch'schen Eheleute waren nach der alshalb vorgenommenen Legalinspektion gräßlich zu gerichtet, und insbesondere die Frau mit Wunden bedeckt und ganz zerfleischt. Ihr am 11. Tag nach der That erfolgter Tod wird von sämmtlichen Gerichtsärzten als notwendige Folge der durch Zink erlittenen, gleich anfänglich als entschieden lebensgefährlich sich darstellenden, Verwundung erklärt. Johann Busch's Verwundung wurde gleichfalls für lebensgefährlich charakterisirt, derselbe ward jedoch nach längerer Kur wieder hergestellt.

Der volle Rath des Großh. Hofgerichts erkannte Zink auf den Grund der wiederholten Geständnisse des Inquisiten, die durch alle Umstände unterstützt und bekräftigt waren und mit Nichtbeachtung des nachgefolgten Widerrufs als durchaus aller Wahrscheinlichkeit und alles Haltpunkts entbehrend, mit Stimmeneinhelligkeit des an Johann Busch von Durmersheim versuchten und an der Johann Busch'schen Ehefrau daselbst vollführten Raubmords für schuldig und verurtheilte ihn deshalb zur Todesstrafe mittelst öffentlicher Enthauptung durch das Schwert, welches Urtheil auf den von dem Verurtheilten ausgeführten Rekurs zum Recht von Großh. Oberhofgerichte lediglich bestätigt, und nach erhaltener höchster landesherrlicher Genehmigung am 6. d. M. an dem Schuldigen durch das Oberamt Rastatt vollzogen worden ist.

Rastatt den 10. Juli 1838.

Großh. Badisches Hofgericht des Mitteleheinkreises.

Eisenlohr.

vd. Stein.

Bekanntmachung.

Nro. 14924 Zum Vollzug für die Großherzoglichen Aemter und Lokal-Behörden bringt man hiemit nachfolgende auf Antrag der beiden Großherzoglichen Kirchen-Ministerial-Sektionen erlassene Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern, Plenum, vom 7. Mai d. J. Nro. 4337. die Festsetzung der auf dem Zehnten zu Gunsten der Kirchen, Pfarreien und Schulen ruhenden Lasten-Kapitalien betreffend zur öffentlichen Kenntniß:

„Da es sowohl im Interesse sämmtlicher Berechtigten als auch zur Vermeidung künftiger Bewirkungen und Nachtheile von besonderer Wichtigkeit ist, daß mit den Verhandlungen über die Zehntablösung ober wenigstens gleichzeitig mit der entweder im Wege gütlicher Uebereinkunft oder durch gerichtliches Erkenntniß erfolgten Festsetzung des Zehntablösungskapitals, auch die auf diesem Zehnten allenfalls haftenden Lasten (S. 5. des Zehntablösungsgesetzes) so viel möglich zur Ablösung vorbereitet werden, die bisherige Erfahrung aber gezeigt hat, daß durch die nach S. 57. des Gesetzes von dem Gemeinderath auszustellenden Zeugnisse, eine vollständige Kenntniß dieser Lasten nicht erreicht wird, so werden in Gemäßheit des Art. 7. der höchsten Verordnung vom

27. Februar 1834. Reggbl. No. 10. sämtliche Kreisregierungen benachrichtiget, daß rücksichtlich der Ablösung jener Zehntlasten, welche zu Gunsten der Kirchen, Pfarreien und Schulen bestehen, folgende Geschäftsbehandlung eingehalten werden soll.

A. In Bezug auf Kompetenzen.

Art. 1. Die betheben Kirchen-Ministerial-Sektionen besorgen wie bisher unmittelbar die Ablösung der Kompetenzen der Pfarreien und geistlichen Pfründen unter Mitwirkung der Pfründnießer.

Art. 2. Die Kreisregierungen lassen unter Mitwirkung der Bethelligten auf den Grund der gesetzlichen Vorschriften die Ablösungsberechnung jener Schul- und Mehner-Kompetenzen die nach vorausgegangener Untersuchung als auf dem Zehnten haftend, von ihnen anerkannt sind, fertigen.

Sie legen diese, oder die ihnen von den Zehntherrn zukommenden Berechnungen nach vorheriger Prüfung und nach erfolgter Zustimmung der Bethelligten der betreffenden Kirchen-Ministerial-Sektion zur Genehmigung vor, und bemerken dabei, ob die Anlegung der Lastenkapitalien nach §. 5. Sag 2 und 3. des Zehntablösungsgesetzes, oder die Ueberweisung an die politische Gemeinde, für welche die Lasten verwendet werden, für zweckmäßig erachtet.

Art. 3. Kommt eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, so veranlassen die Kreisregierungen das gesetzliche Verfahren nach §. 58. ff. des Zehntablösungsgesetzes und zeigen den Erfolg an.

B. In Bezug auf Baulasten.

ist nach Ansicht der Art. 7. und 18. des Baudekrets vom Jahr 1808, wornach der Kirchspielszehnte mit Ausschluß des Neubruchszehntens in allen Fällen, wo nicht andere Bauherrn bereits bestehen, oder wo die vorhandenen Baukassen die zureichenden Mittel nicht haben, oder wo für die Zehntherrn eine Baufreiheit nicht nachgewiesen werden kann, hülfweise die Last zur Erbauung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Kirchen- und Pfarrgebäuden auf sich hat, sowie nach Ansicht des §. 45. des Zehntablösungsgesetzes folgendes Verfahren einzuhalten.

Art. 4. Die Kreisregierungen haben in jeder Gemarkung, wo Zehnten bestehen und abgelöst werden, oder ohne Berücksichtigung dieser Last schon zur Ablösung gekommen sind, die Baulasten für Kirchen, Pfarrhäuser und Schulen zu ermitteln und dabei insbesondere zu untersuchen:

- 1) ob eine getheilte oder ungetheilte Baulast und bei getheilter Baulast, in welcher Weise vorliege,
- 2) ob da, wo Kirchenfabriken, Heiligenfonds ic. primär haupflichtig sind, diese Kassen
 - a) die Baulast bisher ausschließlich bestritten haben, oder
 - b) ob schon früher ein anderer Bauherr hülfweise eingetreten ist.

Art. 5. Haben die Kirchenfabriken, Heiligenfonds ic. in ihrer Eigenschaft als Baukassen, abgesehen von ihrer allenfallsigen Verpflichtung als Zehntberechtigte, die Baulast bisher ausschließlich getragen (Art. 4. Sag 2. a.) so ist zu untersuchen, ob sie vermögend sind, diese Last auch für die Zukunft zu übernehmen.

Zu dieser Untersuchung sind Rechnungsauszüge der letztverfloffenen 10 Jahre, mit Einschluß des der Zehntablösung vorausgegangenen Jahres erforderlich, welche jährlich, oder je in zwei Jahren gestellt werden; für solche Rechnungen, welche eine 3jährige Periode umfassen, genügt ein neunjähriger Auszug.

Diese Auszüge sollen alle laufenden Einnahmen und Ausgaben enthalten; Ausgaben für Verzinsung von Pfründkapitalien, welche bei Kirchenfabriken ic. angelegt sind, oder im Anhang der Rechnungen nachgeführt werden, bleiben sowie die desfalligen Kapitalien außer Berechnung.

Die Durchschnittssumme der Ausgaben wird von jener der Einnahmen abgezogen um den disponiblen Ueberschuß darzustellen.

Dieser Ueberschuß bildet im zwanzigfachen Betrage das Baukapital, welches dem Fond für die Zukunft zu Gebot steht. Dasselbe wird mit dem nach den unterm folgenden Art. 9 und 10. ermittelten Lastenkapital verglichen.

Der Betrag, um welchen das letztere das erste übersteigt, ist als Lastenkapital zu betrachten und bei der vor sich gehenden Zehntablösung zu liquidiren.

Wessen die Rechnungsauszüge keinen Ueberschuß, oder selbst ein Defizit nach, so fällt das Ganze nach Art. 9 — 11. konstatierte Lastenkapital auf den Zehntherrn.

Die Kreisregierungen lassen diese Rechnungs-Auszüge durch ihre Revision fertigen und prüfen.

Art. 6. Haben die Kirchenfabriken ic. die Baulast bisher nicht ausschließlich getragen, und ist schon früher ein anderer Bauherr hülfweise eingetreten (Art. 4. S. 2. b.) so ist zu untersuchen, ob

sich die Vermögensverhältnisse der Kirchenfabrik so gebessert haben, daß Ueberschüsse zur Bestreitung der Baulasten vorhanden sind. Diese Untersuchung geschieht auf gleiche Weise wie bei Art. 5.

Art. 7. Das Resultat der Untersuchung nach Art. 5 und 6. ist den Betheiligten zur Erklärung mitzutheilen, und sodin mit diesen an die betreffende Kirchen-Ministerial-Sektion zur Einsicht und Bestimmung allenfalliger Bemerkungen vorzulegen.

Die Entscheidung vorbehaltlich des Rechtswegs steht der betreffenden Kreisregierung, als derjenigen Staatsbehörde zu, welcher diese Fonds unmittelbar untergeordnet sind (§. 45. Abs. 2. des Zehntablösungsgesetzes.)

Art. 8. Auf die Vorlage nach Art. 4. Satz. 1. wird sich die betreffende Kirchen-Ministerial-Sektion darüber aussprechen, ob diese Baulasten als Zehntlasten zu betrachten sind, oder nicht, und benachrichtigt hievon die betreffende Kreisregierung, unter Bezeichnung des Bauverständigen, dem die Abschätzung der Baulast übertragen werden soll.

Art. 9. Die Kreisregierungen haben die bezeichneten Bauverständigen unter Hinweisung auf die ergangene Instruktion vom 28. August v. J. zur sorgfältigen Abschätzung und Kapitalberechnung aufzufordern, welche Berechnungen nach vorheriger Prüfung der betreffenden Kirchen-Ministerial-Sektion vorzulegen sind.

Art. 10. Sie stellen diese Berechnungen nach erfolgter dieffertiger Genehmigung den betreffenden Zehntherren zum Anerkenntniß zu. Wird dieses verweigert, und läßt sich ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande bringen, so leiten die Kreisregierungen das gesetzliche Verfahren nach Maßgabe der §§. 58. ff. des Zehntablösungsgesetzes ein, und berichten über den Erfolg.

Art. 11. Das gleiche Verfahren Art. 9 und 10. halten die Kreisregierungen auch in den nach Art. 5 und 6. erwähnten Fällen ein.

Art. 12. Ist das Dasein, oder der Unfug einer Zehntlast bestritten, so ist der betreffenden Kirchen-Ministerial-Sektion besondere Vorlage zu machen.

Art. 13. Rückfichtlich derjenigen Zehnten, welche schon abgelöst sind, und worüber nach §. 74. des Zehntablösungsgesetzes die öffentliche Bekanntmachung in den Kreisanzeigebülletern schon erfolgt ist, ist das obige Verfahren wegen Erüierung der allenfalls auf diesen Zehnten haftenden halbsweisen Baulasten unverzüglich einzuleiten und die Vorlagen so viel möglich nach Bezirken zu machen.

Art. 14. Rückfichtlich derjenigen Zehnten, über deren Ablösung im gütlichen Wege noch keine Verträge abgeschlossen sind, oder, das gerichtliche Verfahren noch nicht eingeleitet ist, ist durch Ermittlung der Baulasten für Kirchen, Pfarrhäuser und Schulen, und durch Fertigung der Rechnungsauszüge nach Art. 5 und 6. des Verfahrens zur Festsetzung der allenfalligen Lastenkapitalien einseweils vorzubereiten und je nach Amtsbezirken der betreffenden Kirchen-Ministerial-Sektion einzusenden.

Rastatt den 30. Juni 1838.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
Fehr. v. R ü d t.

vdt. Rosl.

Belobung.

Nro. 14907. Die Rettung des 7jährigen Knaben des Tagelöhners Joseph Gack zu Rastatt durch Seilermeister Wolf von da betreffend.

Am 5. Juni d. J. fiel der in vorstehendem Betreff genannte Knabe in den Murgfluß und würde dort seinen Tod gefunden haben, wenn nicht der in der Nähe befindlich gewesene hiesige Bürger und Seilermeister Joseph Wolf ohne sich zu bedenken in das stark strömende 5—6 Fuß tiefe Wasser gesprungen und so glücklich gewesen wäre, das schon halb leblose Kind von dem Tode des Ertrinkens zu erretten.

Diese edle und menschenfreundliche Handlung wird hiemit als ehrende Anerkenntniß allgemein bekannt gemacht.

Rastatt den 30. Juni 1838.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fehr. v. R ü d t.

vdt. Eberlein.

Bekanntmachungen.

Durch die Pensionirung des Schullehrers Zilli von Köndringen, ist die Hauptlehrerstelle daselbst mit dem neu regulirten Gehalt von 175 fl. nebst freier Wohnung und 40 kr. Schulgeld von jedem Schulkind in Erledigung gekommen, die Bewerber um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 Regblt. vom 3. August 1836 No. 38. bei ihren Bezirkschulvisitaturen binnen 4 Wochen zu melden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigezogen angesehen werden sollen. Aus dem

Oberamt Durlach.

(3) zu Singen an das in Gant erkannte Vermögen des am 24. Januar d. J. verstorbenen und bereits im Jahr 1821 vergangenen Bürgers und Wagners Philipp J. Künzler, auf Donnerstag den 9. August d. J. früh 8 Uhr bei diesseitigem Oberamt.

(3) zu Wöschbach an den in Gant erkannten Nachlaß des am 22. März l. J. verst. Nagelschmids Kaspar Pflüger, auf Donnerstag den 9. August d. J. Vormittags 8 Uhr bei diesseitigem Oberamt. Aus dem

Bezirksamt Gerlachshausen.

(3) zu Distelhausen an die Johann Hefeerschen Eheleute, welche in die Kaiserlich Russischen Staaten ausgewandert und um die Entlassung aus dem Badischen Staats- und Unterthanen-Verbanne nachgesucht haben, auf Freitag den 27. Juni d. J. früh 7 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Lahr.

(1) zu Lahr an den in Gant erkannten

Schmidmeister Johann Daniel Reiser, auf Samstag den 25. August d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Bühl. [Diebstahl.] Montag den 25. v. M. wurde aus der Stubenkammer der Johanna Gert, geb. Butsch, Wittwe des Xaver Gert, in der Behausung des Kaspar Heiz dahier die Baarschaft der erstern, bestehend in 18 Kleinen, und 4 Kronenthalern entwendet. Das Geld war in eine alte schwarz-manchesterne Frauenhaube eingebunden und zwar die Kleinenthaler besonders in einem weißleinenen Lappen und ebenso auch die 4 Kronenthaler in einem leinenen Säckchen.

Bühl den 4. Juli 1838.
Großb. Bezirksamt.

(1) Bühl. [Diebstahl.] In der Nacht vom 26. auf den 27. Juni d. J. wurden aus der Delmühle des Erhard Götz von Altschweier ein Kessel und eine Fußwinde mittelst Einbruchs entwendet. Der Kessel ist von Kupfer, ungefähr 30 lb schwer, 40 Maas haltend und am obern Rand etwas verfloßen. Die Fußwinde ist noch ganz gut und sind an der eisernen Stange die Buchstaben L. K. eingeschlagen.

Bühl den 2. Juli 1838.
Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Haslach. [Diebstahl.] Am letzten Pfingstmontag als den 3. Juni d. J. wurden dem Bürger und Bauer Fidel Dräher von Steinach aus einer Schlafkammer folgende Gegenstände entwendet:

- 1) 1 trilkhenes Oberbett.
- 2) 1 Weiberock von aschgrauer Farbe.
- 3) 1 rother Weiberschurz von roth gestreiftem Siamoise.
- 4) 1 Paar baumwollene weiße Weiberstrümpfe.
- 5) 1 Paar wollene ditto.
- 6) 1 Haarkamm.
- 7) 1 Weiberhemd mit E. D. bezeichnet.

Am nämlichen Tag wurde dem Willibald Schwendemann v. Oberbach, Staab Steinach, eine Weste von schwarzem Manchester, welche ganz glatt war, und 2 Reihen Knöpfe hatte, ebenfalls entwendet.

Haslach den 12. Juni 1838.
Großb. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(2) Haslach. [Diebstahl.] In der Nacht vom 25. auf den 26. v. M. wurden dem Bürger und Bauer Joseph Becherer von Mühlenbach aus seinem im Berge stehenden Viehhaus mittelst Einbrechens nachbeschriebene Schaafe entwendet.

- a) 2 alte Mutterschaafe, im Werth zu 12 fl.
 b) 1 junges Mutterschaafe und
 c) 1 junger Hammel, beide im Werth zu 6 fl.
 Sämmtliche Schaafe waren ungehoren und von ganz weißer Farbe.

Haslach den 26. Juni 1838.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(1) Wolfach. [Diebstahl.] Der ledigen Susanna Künstele von Schapbach wurden am 21. v. M. vor dem Hause 15 Ellen Kuderneß, 4 Ellen reistenes halbgebleichtes Tuch im Werth von 6 fl. 44 kr. entwendet.

Wolfach den 5. Juli 1838.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(1) Wolfach. [Diebstahl.] Dem Bauern Jakob Benz in Einbach, wurde vom 4. auf den 5. d. aus seinem Stalle eine 5 Jahre alte Geiße von weißer Farbe, langen nach dem Rücken gebogene Horn, und starkem langen Euter, entwendet.

Wolfach den 10. Juli 1838.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(1) Wolfach. [Diebstahl.] Dem Bürger Jakob Sum zu St. Roman, Gemeinde Kinzigthal, wurden heute auf der Bleiche vor seinem Haus 20 Ellen halbgebleichtes häufenes Tuch im Werth zu 6 fl. 40 kr. entwendet.

Wolfach den 6. Juli 1838.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(1) Rheinbischofsheim. [Gesundener Leichnam.] Am 15 Juni d. J. wurde zu Diersheim ein männlicher Leichnam am Käberkopfe, einer Rheininsel, aufgefunden. Die Leiche, ein Mann zwischen 50 bis 60 Jahren, war 5 Fuß 2 bis 3 Zoll groß, die Stirne bildete eine breite etwas erhabene Fläche, die sehr dünnen kurzen Haare waren dunkelbraun, die Nase mehr stumpf als lang, von mittlerer Größe, Zähne noch vorhanden. Die übrigen Kennzeichen waren wegen eingetretener Fäulniß nicht mehr zu erkennen, der Leichnam lag ungefähr 8 bis 10 Tage im Wasser. Die Kleidung des Leichnams bestand in einem schwarzen tafelten Halbtuch, einem schwarzen baumwollenen Kamisol mit überzogenen Knöpfen von gleichem Zeug, einem schwarzen manchesternen Gilet, von Knöpfen mit ähnlichem Zeug überzogen und zwei offenen Seidentäschchen, einem gleichfalls schwarz manchesternen Westchen mit kleinen weißen leinenen Knöpfen und zwei Seitentäschchen, einem Paar leinenen blauen, langen Hosen und einem s. g. Gurtenhosensträger, blau, roth und gelb gestreift, mit einem Mittel- oder Kreuzstück von Leder. Dies

wird zur Nachricht für die etwaigen Verwandten des Verstorbenen öffentlich bekannt gemacht.
 Rheinbischofsheim den 5. Juli 1838.

Großh. Bezirksamt.

(2) Kork. [Aufforderung.] In der Nacht vom 28. auf den 29. v. M. wurden 12 Waaren-Colli von Schiffen, welche sich auf einem Dreibord befanden, auf dem Königskopfsborn bei Auenheim niedergelegt, und von Grenzauffsehern, welche die Schiffer nicht erreichen konnten, da sie über den Rhein fuhrten, aufgefunden.

Die Waaren bestehen in:

10½ fl. Rauchtabak.

62½ fl. Cigaretten.

6 fl. gewirntes Baumwollengarn.

16 fl. Deuteltuch.

2 fl. feine Lederwaaren.

9 fl. Salz.

Der Eigenthümer dieser Waaren wird aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu melden und zu rechtfertigen, indem sonst angenommen wird, daß die Zollgefälle in Bezug auf sie unterschlagen seyen und deren Confiskation stattfindet.

Kork den 2. Juli 1838.

Großh. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Unser öffentliches Ausschreiben vom 3. d. M. No. 10792. nehmen wir zurück, da der Name des verunglückten Eigenthümers zu den ausgeschriebenen Effekten inzwischen ausgemittelt wurde.

Karlsruhe den 9. Juli 1838.

Großh. Landamt.

K a u f : A n t r ä g e .

(3) Affenthal, Bezirksamt Bühl. [Weinversteigerung.] Mittwoch den 18. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr werden aus einem Privatkeller daselbst folgende reingehaltene Weine, und zwar:

100 bis 150 Ohm weißen 1832r,

10 " 20 " " 1835r,

und an demselben Tage Nachmittags 2 Uhr aus einem weitem Privatkeller zu Kappel bei Bühl

25 bis 50 Ohm weißen 1832r,

100 " 200 " " 1834r,

20 " 40 " " rother 1834r Affenthaler,

20 " 30 " " weißen 1835r,

40 " 80 " " " 1836r,

in Abtheilungen von ¼ Fuder, öffentlich der Versteigerung ausgesetzt. Die weißen Weine bestehen in Neufager, Kappeler Bühlenthaler und Affenthaler Gewächsen. Die Zusammenkunft ist zu Affenthal bei Küfermeister Senn, zu Kappel in dem Wirthshause zur Linde.

(2) B ü h l. [Mahlmühle und sonstiger Liegenschaften-Versteigerung.] Infolge Beschlusses des Groß. Bezirksamts Bühl von 23. d. M. No. 12849. werden der Erbtheilung wegen nachbeschriebene, den Joseph Niedhammer'schen zwei Söhnen von hier in Gemeinschaft gehörigen Liegenschaften Montags den 16. Juli d. J. Nachmittags 2 Uhr im Gasthaus zum Engel dahier mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden verkauft.

1) Eine Mahl- und Gerbgänge, einer Hanfplaul und dem Walfrecht, wozu noch gehören: eine an der Mühle angebaute zweistöckige Behausung mit Scheuer, Stallung, Trotte unter einem Winkelanbau, ungefähr 2 $\frac{1}{2}$ Viertel Hofeaithe und Gemüsgarten, 5 $\frac{1}{2}$ Viertel Ackerfeld und 3 Viertel Wiesen bei der Mühle liegend. Das Ganze liegt ausserhalb der hiesigen Stadt am Büllorbath, an der von hier nach Altschweier und Bühlerthal ziehenden Straße und kann es darauf einem tüchtigen betriebenen Gewerbsmanne, zumal die Mühle stets mit hinreichendem Wasser versehen ist, und sich bisher vieler einheimischer und auswärtiger Kunden zu erfreuen hatte, an einem guten Aus- und Fortkommen nicht fehlen. Dasselbe würde sich übrigens seiner vorzüglich guten Lage wegen auch zum Betrieb eines Fabrikgeschäfts besonders vortheilhaft empfehlen.

2) Eine einstöckige Behausung mit einem darunter befindlichen gewölbten Keller, worin ungefähr 130—140 große Ohmen Faß gelagert werden können, nebst Haus- und Hofeaitheplatz und dabei befindlichen 3 Brtt. Ackerfeld, ungefähr 400 Schritte von obiger Mühle entfernt, an dem Fahrwege nach Altschweier auf der s. g. Hohnau liegend. Auf Verlangen werden auch die im Keller befindlichen guterhaltenen 10 Stück Fässer, verschiedener Größe gleich mit versteigert. Den Kaufliebhabern, welche anmit zur Versteigerung eingeladen werden, wird vorläufig bemerkt, daß dabei nur solche als Steigerer zugelassen werden, welche sich vorher über ihre Zahlungsfähigkeit genügend ausgewiesen haben, und zudem noch einen Zahlungsfähigen Bürgen stellen können.

Bühl den 24. Juni 1838.

Groß. Amtskrevisorat.

Bekanntmachungen.

In Gemäßheit des §. 74. des Zehntablösungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossener wurde.

(3) im Oberamt Emmendingen den 23. Juni 1838.

a) Zwischen der Groß. Domänenverwaltung Emmendingen und dem Steckenhofgut des Freiherrn von Röder.

b) Zwischen der Pfarrei Walterdingen auf dortiger Gemarkung.

c) Zwischen der Pfarrei Birstetten im dortigen Bann.

d) Zwischen der Pfarrei Ottoschwanden zu Brettenthal und auf dem Allmendberg, in der Gemeinde Frelant.

(3) im Bezirksamt Hüfingen den 26ten Juni 1838.

Zwischen der Pfarrei Sunthausen und der Gemeinde Heidenhofen.

(3) im Bezirksamt Neckargemünd den 29. Juni 1838.

Zwischen dem Groß. Stift Mosbach und der Gemeinde Michelbach.

(3) im Bezirksamt Willingen den 30ten Juni 1838.

Zwischen der Groß. Domänenverwaltung Willingen in der Gemarkung Biesingen und 8 Jauchert auf jener von Sunthausen, den großen und kleinen Zehnten. Zu einem Drittel, den ganzen Heu- und Novalzehnten, ersterer von 4 Jauchert Wiesen, letzterer von allen Neubrüchen.

(3) im Oberamt Lahr den 1. Juli 1838.

Zwischen dem evangelischen Kirchendar und den Zehntpflichtigen der Gemarkung Hugsweiler.

(3) im Landamt Karlsruhe den 29ten Juni 1838.

Zwischen der evang. Pfarrei Weingarten und der Gemeinde Blankenloch.

(3) im Bezirksamt Fessetten den 23ten Juni 1838.

Ueber den herrschaftlichen Zehnten in der Gemarkung Baldersweil.

(3) im Oberamt Heidelberg den 2ten Juli 1838.

a) Zwischen der Groß. Domänenverwaltung Heidelberg auf der Gemarkung Neuenheim, den großen und kleinen Zehnten betreffend.

b) Zwischen der Groß. Domänenverwaltung Heidelberg auf der Gemarkung Wieblingen, den großen und kleinen Zehnten betreffend.

(3) im Bezirksamt Stetten den 26ten Juni 1838.

Zwischen der Gräfl. von Langensteinschen Grundherrschaft über Stetten a. f. M. und den Eigenthümern der sogenannten Mönchswiesen in Reidingen, den Heuzehnten betreffend.

(3) im Bezirksamt Waldkirch den 26ten Juni 1838.

a) Zwischen der Großherzoglichen Domänenverwaltung Waldkirch, und dem Georg Kirner ab der Kagensaig, Vogtei Furtwangen, der Domaniälzehnten zu Dbernonnenbach, Gemeinde Obersimonswald.

b) Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Waldkirch und dem Zehntenconsortium des Bezirks Blatten zu Obersimonswald, der Domaniälzehnten von dem Distrikt Blatten.

(2) im Bezirksamt Hüfingen den 2ten Juli 1838.

Zwischen der Fürstl. Fürstenbergischen Stanzesherrschaft Fürstenberg und der Gemeinde Heidenhofen.

(2) im Bezirksamt Bretten den 28ten Juni 1838.

Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Bretten, auf dortiger Gemarkung.

(2) im Bezirksamt Waldkirch den 30ten Juni 1838.

a) Mit dem Consortio des Bezirks Wegetbach, zur Gemeinde Stahlhof gehörig, dem dortigen Domaniälzehnten betreffend.

b) Mit dem Consortio des Bezirks Dettenbach, den dortigen Domaniälzehnten betreffend.

c) Mit dem Consortio des Bezirks Heimet, in der Gemeinde Stahlhof, den von diesem Bezirke abzulösenden Domaniälzehnten betreffend.

d) Mit dem Consortio des Bezirks Oberspizenbach, zur Gemeinde Siegelau gehörig, den dortigen Domaniälzehnten betreffend.

e) Mit dem Consortio des Bezirks Lizenstiller Hof zu Heuweiler, den Domaniälzehnten btr.

f) Mit dem Consortio des Bezirks der Gemeinde Oberwinden, den Domaniälzehnten betr.

(1) im Oberamt Emmendingen den 7. Juli 1838.

a) Zwischen der Pfarrei Rödtringen in dem Dete Landel.

b) Zwischen der Pfarrei Ottoschwanden und der Gemeinde daselbst.

(1) im Landamt Freiburg den 7. Juli 1838.

Zwischen der evangel. Pfarrei Gundelfingen und den 3 Zehntpflichtigen vom Schlautenbacherhof, Wildengrimmhof und Hasengartenhof, Fittal Reutenbach, in der Gemarkung Gundelfingen.

(1) im Bezirksamt Lörrach den 26. Juni 1838.

Zwischen der Schule zu Niedlingen auf dortiger Gemarkung.

(1) im Bezirksamt Schopfheim den 19ten Juni 1838.

a) Zwischen der Pfarrei Tegernau und den Gemeinden Gresgen, auf dieser Gemarkung über den großen und kleinen Zehnten.

Langensee, über den kleinen Zehnten.

Holl, über den kleinen Zehnten.

Eibenschwand, über den kleinen Zehnten.

Kath, über den kleinen Zehnten.

Oberhäuser, über den auf dieser Gemarkung ruhenden halben Grundbirnzehnten.

Hoheneck, über den kleinen Zehnten.

b) Zwischen der Pfarrei Kloster-Weitenau und den Filialgemeinden:

Oberhäuser, über den kleinen Zehnten u.

Sallneck, über den kleinen Zehnten.

(1) im Landamt Karlsruhe den 10. Juli 1838.

Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Durlach und der Gemeinde Rintheim.

(1) im Bezirksamt Molsbach den 10. Juli 1838.

Zwischen der Grundherrschaft Waldkirch zu Binau und der Gemeinde Oberschefflenz, den kleinen Zehnten betreffend.

(1) im Bezirksamt Festetten den 21ten Juni 1838.

Den herrschaftlichen Zehnten auf dem Eichelberg, Kränkinger Distrikt.

(1) im Bezirksamt Weinheim den 9ten Juli 1838.

Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Heibelberg und der Gemeinde Grofsachsen.

Alle diejenigen, die in Hinsicht auf diese abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehensstück, Stammgütertheil, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von 3 Monaten nach den in den §§. 74. bis 77. des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

(3) Karlsruhe. [Ankündigung] Auf dem Bureau des Großh. Landamts Karlsruhe ist zu haben:

„Instruction für die Vorgesetzten über die Bewirtschaftung der Torfmoore.“

Das Exemplar zu 20 kr. Nur frankirte Bestellungen werden angenommen.

Redigirt und gedruckt unter Verantwortlichkeit der E. F. Müller'schen Hofbuchhandlung.